

RAHMENRICHTLINIEN AKTIVENSPRECHER

In der Fassung vom 29.01.2021

Richtlinien Aktivenräte und Athletenkommission und deren Sprecher*innen

Die folgenden Rahmenrichtlinien regeln gemäß § 19 Abs. 3 der DSV-Satzung die Einzelheiten der Zusammensetzung und der Arbeitsweise der Aktivenräte und der Athletenkommission sowie deren Sprecher*innen innerhalb des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. (DSV).

1. Verfahren (§ 19 Abs. 2 DSV-Satzung)

- a) In den olympischen Sportarten werden jeweils **Aktivenräte** durch Wahl der jeweiligen Athleten*innen der Bundeskader (OK, PK, EK, NK1, TK) gebildet.
- b) Jeder Aktivenrat wählt eine*n **Sprecher*in des Aktivenrates** und benennt dessen/deren Stellvertreter*in.
- c) Die Sprecher*innen der Aktivenräte bilden die **Athletenkommission**.
- d) Die Athletenkommission wählt aus ihrem Kreis eine*n **Sprecher*in der Athletenkommission** und dessen/deren Stellvertreter*in.

2. Aufgaben

- a) Den gewählten Sprecher*innen obliegt die Interessenvertretung der Bundeskaderathleten und deren Beteiligung innerhalb des DSV nach Maßgabe der DSV-Satzung:
 - i. Der/die jeweilige Sprecher*in der Aktivenräte vertritt die Athlet*innen in den jeweiligen Länderkonferenzen der olympischen Sportarten (§ 16 Abs. 2 a) DSV-Satzung). Eine Vertretung durch seine*n gewählten jeweiligen Stellvertreter*innen in der jeweiligen Länderfachkonferenz ist zulässig.
 - ii. In den olympischen Sportarten Beckenschwimmen und Freiwasserschwimmen stellen die Sprecher*innen der jeweiligen Aktivenräte Einverständnis über die Vertretung in der jeweiligen Sitzung der Länderfachkonferenz Schwimmen her, das Stimmrecht kann auch für verschiedene Tagesordnungspunkte aufgeteilt werden. Bei Nichteinigkeit entscheidet das Los. Gleiches gilt für die olympischen Sportarten Wasserball der Herren und Damenwasserball.
 - iii. Die jeweiligen Sprecher*innen der Aktivenräte vertreten die Athlet*innen nach Maßgabe der jeweiligen Nominierungsrichtlinien in den Nominierungsausschüssen.
 - iv. Der oder die Sprecher*in der Athletenkommission ist Mitglied des Präsidiums (§ 15 Abs. 2 g) DSV-Satzung).
 - v. Weitere Aufgaben können durch die DSV-Satzung und die Organe des DSV bestimmt werden.
- b) Dem oder der Sprecher*in der Athletenkommission obliegt überdies die Interessenvertretung der Bundeskaderathleten*innen und deren Beteiligung außerhalb des DSV insbesondere bei
 - i. den Beratungen des Gutachterausschusses der Stiftung Deutsche Sporthilfe,
 - ii. den Planungsgesprächen mit dem Bereich Leistungssport des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)
 - iii. den Nominierungssitzungen des DOSB,
 - iv. der Vollversammlung der Aktivensprecher*innen des DOSB.

3. Wahl

- a) Für die Einleitung und Durchführung der Wahlen ist die DSV-Geschäftsstelle, dort die vom Vorstand bestimmten Mitarbeiter*innen, in Zusammenarbeit mit den jeweils amtierenden Aktivenräten verantwortlich.
- b) Der Aktivenrat der jeweiligen olympischen Sportart besteht bei weniger als 30 stimmberechtigten Bundeskaderathleten*innen aus drei Mitgliedern, ab 30 stimmberechtigten Bundeskaderathleten*innen aus fünf Mitgliedern.
- c) In den Aktivenrat können aktuelle OK/PK/TK-Bundeskaderathlet*innen oder ehemalige OK/PK/TK-Bundeskaderathlet*innen, die in den zurückliegenden vier Kalenderjahren an Olympischen Spielen und/oder Welt- und/oder Europameisterschaften teilnahmen, gewählt werden.
- d) Jede*r Bundeskaderathlet*in hat ein Vorschlagsrecht. OK/PK/TK-Bundeskaderathleten können sich auch selbst zur Wahl stellen.
- e) Wahlvorschläge sind unter Beifügung der Bereitschaftserklärung des oder der Kandidaten*in bis zum 20. Januar des Wahljahres an die DSV-Geschäftsstelle einzureichen. Diese versendet dann unverzüglich die Wahlvorschlagsliste an alle Bundeskaderathleten*innen der jeweiligen olympischen Sportarten.
- f) Stimmberechtigt sind die aktuellen Bundeskaderathlet*innen; Stichtag hierfür ist der 31. Dezember, der dem Wahljahr vorausgeht. Jede*r stimmberechtigte Bundeskaderathlet*in hat eine (nicht übertragbare) Stimme.
- g) Die Stimmabgabe erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Wahl an die DSV-Geschäftsstelle bis zum 05. Februar des Wahljahres. Gewählt sind die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Dauer der Bundeskaderzugehörigkeit, hilfsweise das Los.
- h) Die Wahl ist nur gültig, wenn mindestens 15 % der Stimmberechtigten der jeweiligen olympischen Sportart an dieser teilgenommen haben.
- i) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Zusammensetzung der jeweiligen Aktivenräte durch die DSV-Geschäftsstelle wählen die Aktivenräte binnen zwei Wochen ihre*n jeweilige*n Sprecher*in des Aktivenrates und benennen eine*n Vertreter*in des Sprechers oder der Sprecherin des Aktivenrates. Die Einleitung und Durchführung der Wahl erfolgt durch den bisherigen Sprecher oder die bisherige Sprecherin des Aktivenrates (Wahlleiter); in dem Fall, dass diese*r selber kandidiert, hat er eine*n andere*n Wahlleiter*in, der/die kein* Kandidat*in ist, zu bestimmen. Die Wahl kann unter Zuhilfenahme von Fernkommunikationsmitteln erfolgen, auf Antrag eines Mitglieds des Aktivenrates an den/die Wahlleiter*in mittels Stimmzettel. Die Wahltermine sind den Mitgliedern des Aktivenrates mindestens 5 Tage zuvor durch den/die Wahlleiter*in, bei dessen Verhinderung durch die DSV-Geschäftsstelle bekanntzugeben. Eine Wahl ist nur gültig, wenn mindestens 50% der Mitglieder teilgenommen haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Dauer der Bundeskaderzugehörigkeit, hilfsweise das Los.
- j) Die Athletenkommission wählt den oder die Sprecher*in der Athletenkommission und deren oder dessen Stellvertreter*in in ihrer konstituierenden Sitzung. Für die Wahl gelten die Regelungen in Ziffer 3i) dieser Richtlinien sinngemäß. Die konstituierende Sitzung hat bis spätestens 05. März des Wahljahres zu erfolgen, wenn bis dahin 75% der Wahlen gemäß Ziffer 3i) abgeschlossen sind, ansonsten findet die konstituierende Sitzung bis spätestens 19. März des Wahljahres statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Dauer der Bundeskaderzugehörigkeit, hilfsweise das Los.
- k) Führen Wahlen zu keinem Ergebnis, können diese entsprechend der vorstehenden Regelungen (bei dementsprechend verschobener Zeitschiene) binnen eines Monats nach Feststellung, dass kein Ergebnis erzielt wurde, wiederholt werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Amtsdauer gemäß Ziffer 4a) dieser Richtlinien haben.
- l) Ein etwaig notwendiger Losentscheid wird von der DSV-Geschäftsstelle durchgeführt und per Video aufgezeichnet.

4. **Amtsdauer**

- a) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 01. März eines Jahres und endet am 28./29. Februar des übernächsten Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- b) Die bisherigen Sprecher*innen der Aktivenräte und deren Stellvertreter*innen bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis der jeweils neue Aktivenrat seine Amtsgeschäfte aufgenommen hat, längstens sechs Monate.
- c) Der oder die bisherige Sprecher*in der Athletenkommission und dessen/deren Stellvertreter*in bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis der oder die neue Sprecher*in der Athletenkommission und dessen/deren Stellvertreter*in gewählt worden sind.

5. **Weitere Regelungen:**

- a) Die Zusammensetzung der Aktivenräte und der Athletenkommission wird auf der Webseite des DSV veröffentlicht und dem DOSB (Geschäftsbereich Leistungssport) und der Stiftung Deutsche Sporthilfe zur Kenntnis übermittelt.
- b) Die Aktivenräte sollen bei Änderungen von § 19 DSV-Satzung angehört werden.